

Allgemeine Geschäftsbedingungen der QUADRA Energy GmbH zur Stromversorgung von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden („KUNDE“) und der QUADRA Energy GmbH („LIEFERANT“) an der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit, auch wenn der LIEFERANT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn der LIEFERANT ihnen schriftlich zustimmt.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vollmacht für Stromanbieterwechsel

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung des LIEFERANTEN zustande, die dem KUNDEN auf seinen Auftrag hin in Textform postalisch oder elektronisch zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem gewünschten Termin der LIEFERANT die beauftragte Lieferung aufnehmen kann. Spätestens mit Beginn der Belieferung des KUNDEN mit Strom durch den LIEFERANT kommt der Stromliefervertrag zustande. Voraussetzung für den Lieferbeginn ist die vollständige und wirksame Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem KUNDEN und seinem Vorversorger. Die Belieferung des KUNDEN mit Strom beginnt frühestens drei Wochen nach erfolgreicher Anmeldung bei dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, jedoch nicht vor dem Termin, den der KUNDE dem LIEFERANT angegeben hat. Eine Belieferung erfolgt außerdem nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des KUNDEN gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der KUNDE fordert den LIEFERANTEN hierzu ausdrücklich auf.
- 2.2 Der LIEFERANT organisiert für den KUNDEN die Abwicklung des Stromanbieterwechsels. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT hierfür eine Vollmacht für alle den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist der LIEFERANT in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG.
- 2.3 Der Beginn der Stromlieferung durch den LIEFERANT wird dem KUNDEN in Textform postalisch oder elektronisch angezeigt, sobald dem LIEFERANT die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des KUNDEN vorliegen.
- 2.4 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die Auftragsannahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere wenn sich das Angebot an eine Kundengruppe wendet, welcher der KUNDE nicht angehört.

3. Art und Umfang der Versorgung, Erfüllungsort, zusätzlicher Umweltnutzen, Eigenerzeugungsanlagen

- 3.1 Im Rahmen dieses Vertrages wird der LIEFERANT dem KUNDEN an seine vertraglich benannte Entnahmestelle Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V liefern. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der KUNDE beliefert wird und mittels Marktlaktions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der LIEFERANT liefert umweltfreundlichen Strom aus erneuerbaren Energien. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch den LIEFERANT auf der Internetseite, bei Vertragsabschluss sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Rechnungsstellung mitgeteilt.
- 3.2 Grundlage des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten des KUNDEN. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da der LIEFERANT ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht der LIEFERANT ggf. bezogene Restmengen sogenannter grauer Energie durch regenerativen Strom so aus, dass der LIEFERANT in Summe eine einhundertprozentig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch des KUNDEN entspricht, nachweisen kann.
- 3.3 Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 kann von unabhängigen Gutachtern geprüft werden. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG können anschließend dem Kundenportal des LIEFERANTEN im Internet unter www.quadra-energy.com entnommen werden.
- 3.4 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der KUNDE keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der LIEFERANT stellt dem KUNDEN das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.1 in Rechnung.
- 3.5 Der KUNDE hat den LIEFERANTEN vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlagen(n) und deren Leistung zu informieren.

4. Preise und Preisbestandteile / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassungen nach billigem Ermessen

- 4.1 Der KUNDE zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem im Vertrag ergebenden Höhe. Der Preis nach Satz 1 enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom

Netzbetreiber erhobenen gesetzlichen Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, und die Konzessionsabgaben. Für Netzentnahmen von Strom zum Betrieb einer Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (Zweizählermessung), betragen KWK- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG derzeit Null. Der KUNDE wird den LIEFERANTEN unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Diese Umlagenprivilegierung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 68 EnFG).

- 4.2 Die Preise nach Ziffer 4.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/ kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- 4.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 4.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der KUNDE wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 4.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 4.1 – mit Ausnahme der gesondert an den KUNDEN weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer nach Ziffer 4.2 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 4.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.1 genannten Kosten. Der LIEFERANT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.4 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 4.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der KUNDE hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, frühestens jedoch zum Ablauf des dritten Liefermonats. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der KUNDE mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der KUNDE vom LIEFERANTEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Preiserhöhungen durch den LIEFERANTEN sind ausgeschlossen, wenn der LIEFERANT für den betroffenen Zeitraum eine Preisgarantie auf die jeweiligen Preisbestandteile gegeben hat.

- 4.5 Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter dem LIEFERANTEN Kundenportal www.quadra-energy.com erhältlich.

5. Zählerablesung, Abschläge, Abrechnung und Zahlung

- 5.1 Die vom LIEFERANT gelieferte Elektrizität wird durch eine Messeinrichtung, die den Anforderungen der §§ 21 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen muss, festgestellt. Das Leistungsangebot des LIEFERANTEN richtet sich ausschließlich an Privathaushalte mit Stromzähler, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach dem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Der LIEFERANT ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die dem LIEFERANT vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 5.2 Zum Zwecke der Abrechnung der Stromversorgung kann der LIEFERANT den KUNDEN per E-Mail oder schriftlich auffordern, seinen Zählerstand abzulesen und diesen über das LIEFERANT Kundenportal online oder schriftlich mitzuteilen. Wenn der KUNDE den Zählerstand trotz Aufforderung nicht übermitteln kann, kann der LIEFERANT den Verbrauch des KUNDEN auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Weichen die Ergebnisse der Selbstablesung und der Erfassung der Zählerstände durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 5.1 voneinander ab, wird der LIEFERANT diese Differenzen gegenüber dem KUNDEN gutschreiben oder in Rechnung stellen.
- 5.3 Der LIEFERANT kann vom KUNDEN monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich für Haushaltskunden nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem

aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer KUNDEN und dem aktuellen Vertragspreis. Für Nicht-Haushaltskunden berechnet der Lieferant die Abschlagshöhe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der KUNDE glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des KUNDEN mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der LIEFERANT berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

- 5.4 Zum Ende jedes vom LIEFERANTEN festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom LIEFERANTEN eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Im ersten Abrechnungszeitraum kann es, zum Zweck der Angleichung der Abrechnungszeiträume zwischen dem Netzbetreiber und dem LIEFERANTEN, zu einem verkürzten Abrechnungsturnus kommen. Ein gewöhnlicher Abrechnungsturnus beträgt ein Jahr, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Auf Wunsch bietet der LIEFERANT dem KUNDEN eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung an, wobei pro unterjähriger Abrechnung ein Betrag in Höhe von EURO 35 brutto (EURO 29,41 netto) erhoben wird. Erhält der KUNDE Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der KUNDE elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des LIEFERANTEN nach Ziffer 5.3 Satz 1.
- 5.5 Erhält der KUNDE eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 5.6 Auf Wunsch des KUNDEN stellt der LIEFERANT dem KUNDEN und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.
- 5.7 Der KUNDE kann jederzeit vom LIEFERANTEN verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 Messeg zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem KUNDEN nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 5.8 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der LIEFERANT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 5.2 Satz 2 Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.9 Abschläge sind grundsätzlich bis zum 15. Kalendertag eines Monats zu entrichten, Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung. Fällt der 15. Kalendertag dabei auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so werden Abschläge und Rechnungen zum nächsten Arbeitstag fällig. Abschlags- und Rechnungsbeträge werden mit Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des KUNDEN, welches der KUNDE im Vertrag angegeben hat, eingezogen. Der KUNDE erteilt dem LIEFERANT durch Einwilligung im Webportal oder nachträglich durch ein gesondertes Formular, ein entsprechendes SEPA-Mandat. Mit Erteilung des SEPA-Mandates erklärt sich der KUNDE bereit, die grundsätzliche 14 tägige Frist einer Information vor Belastung des Kontos auf zwei Tage zu verkürzen. Der LIEFERANT ist berechtigt, Kosten aus einer durch den KUNDEN zu vertretenden Rückbelastung direkt an den KUNDEN weiterzuberechnen. Gutschriften werden dem KUNDEN auf das von ihm im Vertrag angegebene Konto gutgeschrieben.
- 5.10 Erteilt der KUNDE dem LIEFERANT kein SEPA-Mandat, so ist er verpflichtet fällige Rechnungsbeträge entsprechend Ziffer 5.5 fristgerecht auf das Konto des LIEFERANTEN zu überweisen. Für die Begleichung von Rechnungsbeträgen durch Überweisung erhebt der LIEFERANT eine Gebühr von 35 Euro pro Jahr. Damit entstehende Rechnungsgutschriften überwiesen werden können, hat der KUNDE dem LIEFERANTEN ein Konto anzugeben.
- 5.11 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 5.1 ermittelte Verbrauchsmenge des KUNDEN im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
6. **Vorauszahlung**

- 6.1 Der LIEFERANT kann vom KUNDEN eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der KUNDE mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der KUNDE innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem KUNDEN Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der LIEFERANT nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer KUNDEN und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der KUNDE glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom KUNDEN nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 5.3 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
7. **Haftung**
- 7.1 Der LIEFERANT haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 7.2 bis 7.6.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 7.3 Der LIEFERANT wird auf Wunsch des KUNDEN unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
8. **Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG**
- 8.1 Der KUNDE ist verpflichtet, dem LIEFERANTEN den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der LIEFERANT wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.
9. **Kundendaten und Datenschutz**
- 9.1 Unsere Verwendung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist in unserer Datenschutzerklärung beschrieben. Die aktuelle Fassung ist auf unserer Webseite unter www.quadra-energy.com abrufbar.
- 9.2 Der KUNDE teilt dem LIEFERANTEN Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.
10. **Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge**
- 10.1 Der LIEFERANT darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.
- 10.2 Der LIEFERANT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem KUNDEN spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der KUNDE das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der KUNDE vom LIEFERANTEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
11. **Für Netzentnahmen von Strom zum Betrieb einer Wärmepumpe: Schaltgerät: Installation, Beschädigung, Störung**
- 11.1 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den KUNDEN zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des KUNDEN einer Verlegung des Schaltgeräts zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der KUNDE hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgeräts nach Satz 4 zu tragen.

- 11.2 Der KUNDE hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgeräts unverzüglich mitzuteilen.

12. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

- 12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der LIEFERANT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des KUNDEN gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 6 verwiesen.
- 12.2 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 12.3 Der LIEFERANT ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des KUNDEN gegen den LIEFERANTEN bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

13. Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle

- 13.1 Der LIEFERANT beantwortet Beanstandungen von KUNDEN, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind („Verbraucherbeschwerden“), gem. § 111a EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang bei dem LIEFERANTEN. Beanstandungen sind zu richten an kundenservice@quadra-energy.com.
- 13.2 Hilft der LIEFERANT einer Verbraucherbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
- Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelleenergie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 13.4 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 13.5 Verbraucher haben außerdem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Informationen zu Energieeffizienz

- 14.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Einstellung der Lieferung / Einwände gegen Rechnungen / Aufrechnung

- 15.1 Der LIEFERANT ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 15.2 Bei Zahlungsverzug des KUNDEN in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der LIEFERANT ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der KUNDE schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen LIEFERANTEN und KUNDEN noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des LIEFERANTEN resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der KUNDE darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem KUNDEN wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der LIEFERANT wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen,

die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der KUNDE wird den LIEFERANTEN auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 15.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom KUNDEN zu ersetzen. Der LIEFERANT stellt dem KUNDEN die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. [Optional: Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.] Auf Verlangen des KUNDEN ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem KUNDEN ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem KUNDEN zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 15.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der KUNDEN eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen KUNDEN die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des KUNDEN nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer unberührt. Gegen Forderungen des LIEFERANTEN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des KUNDEN aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des KUNDEN, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung, Einstellung der Lieferung und außerordentliche Kündigung

- 16.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragserfüllung beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Versorger. Es besteht eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten ab Belieferungsbeginn. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 16.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Der LIEFERANT muss den KUNDEN unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des KUNDEN im Falle einer außerordentlichen Kündigung des LIEFERANTEN trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der LIEFERANT dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der KUNDE für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 14.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 14.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall wird der LIEFERANT wie folgt vorgehen: Der KUNDE wird durch den LIEFERANT über einen Zahlungsverzug in Textform informiert. Er hat dann die Möglichkeit, offene Beträge innerhalb einer Woche zu begleichen. Leistet er diese Zahlung nicht, wird dem KUNDEN eine letzte Frist von einer Woche eingeräumt, um offene Beträge zu begleichen. Anschließend wird der Vertrag durch den LIEFERANT ohne erneute Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und eine Schlussrechnung nach Belieferungsende erstellt. Sofern auch diese Schlussrechnung nach einer letzten Frist von zehn Tagen nicht durch den KUNDEN bezahlt wird, kann der LIEFERANT die gesamte Forderung an ein Inkassounternehmen abtreten.

17. Umzug

- 17.1 Der KUNDE ist verpflichtet, dem LIEFERANTEN jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem LIEFERANTEN eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 17.2 Ein Umzug des KUNDEN beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom KUNDEN mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der KUNDE aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der LIEFERANT unterbreitet dem KUNDEN für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 17.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der KUNDE den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der LIEFERANT wird den KUNDEN zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der

LIEFERANT dem KUNDEN dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der KUNDE dem LIEFERANTEN das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

- 17.4 Unterbleibt die Mitteilung des KUNDEN nach Ziffer 17.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem LIEFERANTEN die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der KUNDE verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der LIEFERANT gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des LIEFERANTEN zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des LIEFERANTEN auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

18. Änderung des Vertrags

- 18.1 Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der LIEFERANT nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht

unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der LIEFERANT verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der KUNDE das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der KUNDE vom LIEFERANTEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.